



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

---

**Satzung für eine örtliche  
Bauvorschrift zur Gestaltung  
von Garagen und Trafostatio-  
nen in der Gemeinde  
Hallbergmoos  
(Garagen- und Trafostatio-  
nen-Gestaltungssatzung)**

Stand: 27.06.2007

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 BayBO und aufgrund des Art. 23 GO folgende Satzung.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die örtliche Bauvorschrift gilt im gesamten Gemeindegebiet
- (2) Die örtliche Bauvorschrift gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Garagen.

## **§ 2 Verhältnis zu Bebauungsplänen**

- (1) Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung von Garagen getroffen, so bleiben diese von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.
- (2) Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese maßgebend.

## **§ 3 Dachflächen**

- (1) Grundsätzlich sind nur die vorherrschenden Eindeckungen mit dem Erscheinungsbild von ziegelrot bis rotbraunen Tonziegeln zu verwenden
- (2) Eindeckungen aus Blech sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind und im Farbton der umliegenden Eindeckung angepasst werden. Wellblech, Kunststoffplatten und dgl. sind unzulässig. Die Farbe von Dachrinnen und Blecheinfassungen ist auf die Farbe der Dacheindeckung abzustimmen.

## **§ 4 Garagenstellung**

Soweit ein Stauraum nicht erforderlich ist, muss ein Mindestabstand von 1 m zur Gehwegrückkante bzw. zur vorderen Grundstücksgrenze eingehalten werden.

## **§ 5 Abweichung**

Gemäß Art. 77 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung sind nach Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € bedroht und werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.